

# MERKBLATT BETREFFEND VORGEHEN BEI KRÄHENSCHÄDEN

---

## ALLGEMEINES

Landwirt und Jäger informieren sich gegenseitig, wenn sie einen Krähenschaden feststellen.

Für die **rechtzeitige Anmeldung** des Schadens zwecks Abschätzung ist der Landwirt verantwortlich.

## ABSCHÄTZUNG DER SCHÄDEN

Das Departement für Justiz und Sicherheit bezeichnet die Experten für die Abschätzung von Wildschäden (Wildschadenexperten), wovon zwei aus Vorschlägen des Verbandes Thurgauer Landwirtschaft. Gegenwärtig sind dies:

**Schallenberg Hansueli**, Landwirt, 8575 Bürglen  
Telefon 071 633 24 47

**Dähler Pirmin**, Landwirt, 8266 Steckborn  
Telefon 052 770 28 66

**Ribi Hans**, Weinbauer, 8272 Ermatingen  
Telefon 071 664 14 93

**Frauenfelder Marcel**, Landwirt, 8553 Harenwilen  
Telefon 052 763 40 05

Der Geschädigte und die betroffene Jagdgesellschaft werden jeweils eingeladen, an der Schätzung teilzunehmen.

## BERECHNUNG DER VERGÜTUNG

Die Entschädigung für Kulturschäden erfolgt gemäss der Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden (Ausgabe Wildschäden) nach den aktuellen Ansätzen des Schweizer Bauernverbandes. Seit Sommer 2003 wird bei den Ansätzen nach den Hauptproduktionsverfahren Bio, ÖLN und zum Teil IP unterschieden. Pro Arbeitsstunde wird derzeit der Betrag von Fr. 35.-- vergütet.

Bagatellschäden bis Fr. 200.-- (ab 1. April 2015) werden nicht entschädigt.

## REDUKTION DER SCHADENVERGÜTUNG

Die Schadenvergütung wird reduziert, wenn:

- der Schaden **nicht rechtzeitig** (7 Tage) vor dem Erntebeginn für einen Schätzungstermin angemeldet wurde,
- keine zumutbaren Massnahmen zum Schutz der Kulturen ergriffen wurden (z. B. Einsatz eines Vogelschrecks).

Gemäss § 32 Abs. 2 des kantonalen Jagdgesetzes sind die Grundbesitzer verpflichtet, zum Schutz ihrer Wälder, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztiere die zumutbaren Massnahmen zu treffen. Der Kanton zahlt für das Einzäunen der Kulturen gegen Krähenschäden keine Entschädigungen.

## DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ UND SICHERHEIT

Der Departementschef:

Dr. iur. C. Graf-Schelling

## VERBAND THURGAUER LANDWIRTSCHAFT

Der Präsident:

M. Hausammann

## JAGD THURGAU

Der Präsident:

B. Ackermann

## BEZUGSQUELLE

Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Thurgau  
Telefon 058 345 61 50